

Hauptsatzung

Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) des Landes Brandenburg, vom 01.12.2000, (GVBl. Bbg., Teil II, Nr. 24, vom 28.12.2000) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde

Diensdorf-Radlow

am 28.06.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 11 GO)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde **Diensdorf-Radlow** .
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Scharmützelsee an.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 12 GO)

Die Gemeinde Diensdorf-Radlow führt kein eigenes Wappen , keine Flagge und kein Dienstsiegel.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

- (1) Im Rahmen des § 16 der Gemeindeordnung hat jeder Einwohner das Recht , Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen .
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Dienstgebäude des Amtes Scharmützelsee, Forsthausstr. 4 , in 15526 Bad Saarow-Pieskow wahrnehmen.

§ 4 Gemeindevertretung (§§ 42 und 44 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 7 Abs. 6 der Hauptsatzung bekanntgemacht .
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 5

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 37 und 38 GO)

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen.
- (3) Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, es gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag des Amtes an.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit können veröffentlicht werden.

§ 6

Ausschüsse (§ 50 GO)

- (1) Mit Beschluß der Gemeindevertretung können aus ihrer Mitte, gemäß § 50 Abs. 1 GO, ständige oder zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet keine ständigen Ausschüsse.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „**Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee**“.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen bekanntzumachenden Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatz 2 dieser Teile dadurch

ersetzt werden , dass sie im Dienstgebäude des Amtes Scharmützelsee , Forsthausstr. 04 in 15526 Bad Saarow Pieskow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (**Ersatzbekanntmachung**) , wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird .

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt , soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen , 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich , so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (**Notbekanntmachung**).

Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 1 bis 4 und 6 vorgeschriebenen Form zu wiederholen , sobald die Umstände dies zulassen.

- (6) Zeit , Ort und Tagesordnung der **Sitzung der Gemeindevertretung** werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde

* *Hauptstrasse 22 (Höhe Badestrand)*

* *Dorf 15 (Radlow)*

öffentlich bekanntgemacht .

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen .

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag , der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken .

Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet .

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde ..

- (7) Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem das „Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee“ erschienen ist.

Bekanntmachungen nach Abs. 6 sind mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

Im Fall der Notbekanntmachung nach Abs. 5 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit die Möglichkeit hatte, davon Kenntnis zu nehmen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen .

§ 8 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.08.1998 außer Kraft .

Bad Saarow-Pieskow , den 26.07.2001

gez. K. John
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Diensdorf-Radlow

gez. C. Krappmann
Amtsdirektor

veröffentlicht in der MOZ, Ausgabe Beeskow, am 13.12.2001
in Kraft getreten am 14.12.2001